

Schiffsbeteiligung: Bundesgerichtshof zerstört Drohkulisse bei Rückforderungen von Anlegern

In zwei aktuellen Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Interessen von Kapitalanlegern gestärkt. Der BGH wies Schiffsgesellschaften in die Schranken, die an Anleger geleistete Ausschüttungen nach Jahren zurückverlangten. Die in der Vergangenheit häufig aufgebaute Drohung mit einer vermeintlich klaren Rechtslage ist nun nicht mehr aufrechtzuerhalten.

In den nun entschiedenen Rechtsstreiten hatte eine Schiffsfonds-Gesellschaft für Containerschiffe die Rückzahlungen von Ausschüttungen verlangt. Diese Ausschüttungen waren als Darlehen an die Gesellschafter verbucht worden. Bereits in den Gesellschaftsverträgen war geregelt, dass die Gesellschaft unabhängig vom Jahresgewinn Ausschüttungen vornimmt, wenn die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt.

Die beiden Vorinstanzen hatten der Gesellschaft noch Recht gegeben. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof nun festgestellt, dass allein der Umstand, dass die Beträge nach dem Gesellschaftsvertrag gewinnunabhängig ausgeschüttet wurden, für einen Rückzahlungsanspruch des Fonds noch nicht ausreicht. Eine solche Ausschüttung könnte allenfalls eine Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß § 172 Abs. 4 HGB, nicht aber gegenüber dem Fonds begründen. Im Innenverhältnis zur Gesellschaft steht es den Gesellschaftern aber frei, mit welchen Folgen sie die Rechtsfolgen von Ausschüttungen regeln. Ein Rückzahlungsanspruch besteht daher nur, soweit eine entsprechende Abrede im Gesellschaftsvertrag getroffen wurde.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Die beiden Entscheidungen zeigen, dass es sich für Anleger lohnt, ihr Portemonnaie zu verteidigen. Auch wenn der Weg mühsam war und zwei Instanz beschritten werden mussten, zählt doch das Ergebnis, dass Anleger hier entlastet werden konnten.

Die Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE vertritt zahlreiche Anleger, die in den vergangenen Wochen und Monaten von ihrer Fondsgesellschaften zur Kasse gebeten wurden. Dabei konnten wir unsere Mandanten oft von unberechtigten Forderungen entlasten. Das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs bestärkt uns darin, auch auf diesem Feld den Anlegerschutz weiter zu verfolgen.

Quelle: Bundesgerichtshof, Az. II ZR 74/11 und 74/11, Pressemitteilung 39/2013

20. März 2013 (Rechtsanwalt Daniel Vos)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

<http://www.schiffsfonds.rechtinfo.de/>

Schiffsfonds: Anleger werden zur Kasse gebeten

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_s/Schiffsfonds-Anleger-werden-zur-Kasse-gebeten.shtml

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetsite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. **Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse.** Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. **Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.** Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.